



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di - Bezirk Hamm/Unna, Bismarckstr. 17-19, 59065 Hamm

Bezirk Hamm/Unna
Geschäftsstelle Hamm

Stadt Bergkamen
Der Bürgermeister
Bürgerbüro - Ordnungsangelegenheiten -

Bismarckstr. 17-19
59065 Hamm

Rathausplatz 1
59179 Bergkamen

Telefon: 02381 92052-0
Telefax: 02381 92052-21

Datum:	25.01.2016
Unser Zeichen	ja-le
Durchwahl	02381 92052-13

Beteiligung der zuständigen Gewerkschaften hinsichtlich der
Öffnung von Verkaufsstellen an einem 4. Sonntag im Jahr 2016 in Bergkamen
(§ 6 Abs. 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)
Sonntag, 05.06.2016, Anlass: Stadtjubiläum
hier: unsere Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Höll,
sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Anträge entsprechen nach unserer Auffassung weder formal noch inhaltlich den Anforderungen, die im geänderten Ladenöffnungsgesetz NRW definiert sind.
Darin wurde mit der letzten Änderung, welche zum 18. Mai 2013 in Kraft getreten ist, auch der § 6 Abs.1 -LÖG NRW - neu gefasst und um einen Anlassbezug ergänzt.

§ 6

Weitere verkaufssonntage und Feiertage

- (1) *An jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.*
- (2)

Um den Anlassbezug hinreichend einordnen zu können, erlaube ich mir die verfassungsrechtlichen Grundlagen des grundsätzlichen Öffnungsverbots an Sonn- und Feiertagen sowie die der ausnahmsweisen Zulassung kurz darzustellen.

1.) Anlass

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind Ausnahmen nur im Interesse der Gewährleistung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigen Verfassungsrang zulässig. Die beiden Anlässe stellen deshalb keinen besonderen Anlass im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG dar. Vielmehr entsteht hier der Eindruck, dass solange nach Anlässen gesucht wird bzw. diese organisiert werden, bis die Höchstzahl an verkaufsoffenen Sonntagen erreicht wird.

2.) Besucherstrom

Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist weiter, dass der Anlass selbst auch ohne Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt, die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt, sondern lediglich begleitenden Charakter hat. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein.

Wir orientieren uns bei unseren Stellungnahmen zu Anträgen bezüglich Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe am Grundgesetz, an der Verfassung des Landes NRW sowie an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen.

Das ergibt sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung. „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“, heißt es in Art. 25 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht am 11.11.2015 ein Urteil zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen in einer bayrischen Kommune gefällt, das auch Wirkung auf die Anwendung des LÖG NRW entfaltet (Pressemitteilung anbei).

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verrichtung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich“ (Bundesverfassungsgerichtsurteil v. 1.12.2009).

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Verkaufssonntage.

Die Kommunen können sie genehmigen – sie müssen aber nicht. Ein NEIN der Kommune zu zusätzlichen Ladenöffnungen ist rechtlich nicht angreifbar, da hier die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe verteidigt wird. Rechtsverstöße gibt es aber, wenn die Sonn- und Feiertagsruhe ohne einen entsprechenden Sachgrund verletzt wird. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind auch bei der Formulierung des Anlassbezuges im LÖG-NRW zwingend zu beachten.

Das heißt konkret:

- Gesetzliche Schutzkonzepte für Sonn- und Feiertage müssen die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel erheben.
- Eine Ausnahme von dieser Regel bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes mit Verfassungsrang.
- Rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden können eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.
- Je weiter die werktäglichen Öffnungsmöglichkeiten (00.00- 24.00 Uhr) und die sonstigen Sonderöffnungsmöglichkeiten (Tankstellen, Bahnhöfe, Flughäfen, Kurorte etc.) in dem betreffenden Gebiet sind, umso geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen und umso höher sind die Anforderungen an einen Sachgrund.
- Die Freigabe von mehreren Sonntagen in Folge beeinträchtigt den Sonntagsschutz in besonderem Maße.

- Als zuständige Gewerkschaft bleiben wir bei unserer grundsätzlichen Einstellung zur Sonntagsöffnung. Bereits in der Vergangenheit bei Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr bestand für die VerbraucherInnen ausreichend Zeit Einkäufe zu tätigen. Mit der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW und dem nun neu gefassten Ladenöffnungsgesetz, sind nach unserer Auffassung die Öffnungszeiten ausreichend ausgedehnt worden. Es bestehen unter Nutzung dieser Öffnungsmöglichkeit ausreichend Gelegenheit für HändlerInnen und VerbraucherInnen den Einkauf zu organisieren.
- Nach unserer Auffassung wird der Sinn der Sonn- und Feiertage durch immer mehr Sonntagsöffnungen dem Konsumgedanken geopfert und das Verbot der Arbeit an diesen Tagen mehr und mehr aufweicht. Damit geht ein Kernstück der Gesellschaftskultur verloren und wird von der Politik preisgegeben. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 stehen Sonntags- sowie der Feiertagsschutz klar vor wirtschaftlichen Interessen.
- Die persönliche Gestaltung von Zeit für z. B. gottesdienstliche Feier für Familie, Kultur und auch Vereinsleben ist besonders schützenswert und ist Bestandteil der Menschenwürde. Vor der Gesetzes Einführung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) haben wir als Gewerkschaft ver.di sehr deutlich darauf hingewiesen, dass der Wettbewerbsdruck noch größer wird und viele mittelständische Unternehmen auf dem Markt sich verabschieden müssen, da die großen Konzerne die verlängerten Öffnungszeiten als Mittel des Verdrängungswettbewerbes einsetzen werden. Der schon in der Vergangenheit sich überbietende, verschärfte Wettbewerb geht nach unserer Auffassung zu Lasten der Einzelhandelsbeschäftigten, aber auch zu Lasten der Kunden. Der Arbeitsplatzabbau im Handel wird damit auch in Bergkamen und Umgebung vorangetrieben.
- Die Leistungsanforderungen an die Beschäftigten sind in nicht zu akzeptierender Weise angestiegen und haben sich durch die Einführung des Ladenöffnungsgesetzes weiter ausgebaut. Dem Kunden werden auf diese Weise fachkundige Beratung entzogen und damit unververtretbare Wartezeiten zugemutet. Wir unterstellen, dass JEDE/JEDER in der Verwaltung der Stadt Bergkamen dieses schon selbst beim Einkauf erlebt.
- Aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mitglieder haben wir ausreichend Gründe vorgetragen, um sich gegen jegliche Sonntagsöffnung auszusprechen. Auch oder gerade Ratsmitglieder sind in erster Linie gegenüber ihren BürgerInnen verantwortlich und nicht nur einer Interessengemeinschaft e.V. Wir gehen davon aus, dass die Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen keine Rund-um-die-Uhr Gesellschaft wollen und den grenzenlosen Möglichkeiten des Konsums auch Grenzen aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Fachbereichssekretärin

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen; 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

- Dezernat 21 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Per Mail

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4
LÖG NRW

Urteil des BVerwG 8 CN 2,14 vom 11.11.2015

1 Anlage

20. November 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 26 - 01

Dr. Peter Scholz

Telefon 0211 61772-357

Telefax 0211 61772-9357

peter.scholz@mweimh.nrw.de

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.11.2015 ein Urteil zu anlass-
bezogenen Sonntagsöffnungen in einer bayrischen Kommune gefällt
(Pressemitteilung anbei, die Unterlagen der Entscheidung sind beim
BVerwG noch nicht eingestellt). Das Urteil entfaltet auch Wirkung auf
die Anwendung des LÖG NRW.

Ich weise darauf hin, dass bei einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung
nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besu-
cherresonanz erwarten lassen muss, aus der die Freigabe der Sonn-
tagsöffnung abgeleitet werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei tra-
ditionellen Märkten und Festen oder herausragenden Einzelveranstal-
tungen der Fall sein. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung
für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht dagegen nicht aus.

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ge-
samten Ort beziehen oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile be-
schränkt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchen Berei-
chen des Ortes sich bereits der Anlass auswirkt.

Ich bitte Sie, diesen klarstellenden Runderlass an die örtlichen
Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

Dr. Peter Scholz

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

11.11.2015

Rechtsverordnung über Ladenöffnung an einem Marktsonntag unwirksam

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die Rechtsverordnung einer bayerischen Gemeinde zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Marktsonntag unwirksam war. Die Verordnung sah vor, dass am zweiten Sonntag nach Ostern im Kalenderjahr 2013 aus Anlass zweier in der Gemeinde stattfindender Jahrmärkte sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzenden Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein durften.

Die Normenkontrollklage einer Gewerkschaft hatte vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt und die Revision der Gemeinde zurückgewiesen.

Gewerkschaften können Normenkontrollklage gegen eine Rechtsverordnung erheben, die den verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz nach ihrer Auffassung verkürzt (vgl. bereits Pressemitteilung vom 26.11.2014 - BVerwG 6 CN 1.13). Das gilt auch, wenn die Rechtsverordnung die Ladenöffnung für nur einen Sonntagnachmittag in einer einzelnen Gemeinde freigibt. Sonst wäre kein effektiver Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe als Rahmenbedingung auch für eine gewerkschaftliche Betätigung zu gewährleisten, da alle bayerischen Gemeinden eine Ladenöffnung an bis zu vier Marktsonntagen im Jahr freigeben dürfen.

Die angegriffene Rechtsverordnung war rechtswidrig, weil sie gegen § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) verstieß. Bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift ist die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar, wenn der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben.

Hier fehlte schon eine vertretbare entsprechende Prognose der Gemeinde. Unabhängig davon war die Rechtsverordnung hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs nicht hinreichend bestimmt.

BVerwG 8 CN 2.14 - Urteil vom 11. November 2015

Vorinstanz:

VGH München 22 N 13.788 - Urteil vom 06. Dezember 2013